Bundesregierung: Klimaschutzprogramm 2030 – Eckpunkte des Klimapakets

Am 20.09.2019 hat die Bundesregierung Eckpunkte eines Klimapakets vorgelegt. Es besteht aus den Komponenten CO_2-Bepreisung, Anreize und Förderung für CO_2-Vermeidung sowie flankierende Maßnahmen z.B. in Bezug auf erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung. Die Mehreinnahmen des Staates sollen in Klimaschutzmaßnahmen reinvestiert werden. Ein Teil soll als Entlastung den Letztverbrauchern zurückgegeben werden. Etwa in 10 Jahren sollen dann auch „regulatorische Vorgaben" zur CO_2-Einsparung verstärkt greifen. Der Kohleausstieg soll – wie derzeit geplant – erst in 20 Jahren vollzogen sein.

1. CO_2-Bepreisung

Die Bundesregierung hat sich gegen eine grundlegende Reform des Abgaben- und Umlagesystems in Bezug auf die Energiepreise entschieden. Insbesondere enthält das Klimapaket keine konkreten Anpassungspläne in Bezug auf die Energie- und Stromsteuer. Stattdessen wurde als regulatorischer Ansatz der Aufbau eines neuen, nationalen Emissionshandelssystems („nEHS") gewählt.

Dieses nationale System soll in Ergänzung zum Europäischen Emissionshandel (ETS), der die Sektoren Industrie und Energie umfasst, die Sektoren Verkehr und Gebäude einbeziehen, dort insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzine und Diesel. Im Rahmen dieses nationalen Emissionshandelssystems wird eine CO_2-Bepreisung eingeführt, die den Verkehrs- und Gebäudesektor umfassen und ab 2021 als nationale Ergänzung zum europäischen Emissionshandelssystem gelten soll. Verpflichtet werden nicht die Verbraucher, sondern die Händler und Lieferanten von fossilen Brennstoffen – also diejenigen, die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen.

Der nationale CO_2-Preis soll in 2021 bei € 10/t CO_2-Ausstoß beginnen und bis auf € 35 im Jahr 2025 stetig ansteigen. Zur Einordnung des „Startpreises" ist anzumerken, dass der aktuelle CO_2-Preis im ETS derzeit ca. € 26 beträgt. Ab 2026 soll ein Preiskorridor gelten, der zwischen € 35 und maximal € 60 liegt. Zudem soll es ab 2026 eine maximale Emissionsmenge geben, die von Jahr zu Jahr sinkt. Sie soll sich am Klimaschutzprogramm 2050 und an den EU-Zielen orientieren.

Aus Verbrauchersicht würde Benzin durch den neuen CO_2-Preis anfangs um ca. 3 Cent pro Liter teurer, 2025 dann um ca. 9 Cent. Diesel wäre zunächst ca. 15 Cent pro Liter teurer.

2. Entlastung der Letztverbraucher von den Stromkosten

Durch das Klimapaket sollen Stromverbraucher von den Stromkosten entlastet werden. Diese Entlastung beinhaltet, dass die EEG-Umlage ab 2021 um 0,25 Cent pro kWh gesenkt wird, bis sie im Jahr 2023 schließlich 0,625 Cent/kWh betragen soll.

Darüber hinaus sollen Stromspeicher von Abgaben und Umlagen befreit werden, indem sie als Letztverbraucher betrachtet werden.

Unscharf bleibt die Ankündigung, dass der „Strompreis entlang des Bepreisungspfades“ weiter gesenkt werden soll, wenn die Einnahmen aus der CO_2-Bepreisung steigen. Hintergrund ist, dass die Zusammensetzung des Strompreises beim Letztverbraucher hochkomplex ist. Grob gesagt entfallen über 50 % des Strompreises auf Umlagen (EEG-Umlage und weitere energierechtliche Umlagen), Abgaben (Konzessionsabgabe) und Steuern (Stromsteuer). Weitere ca. 25 % entfallen auf die (regulierten) Netzentgelte. Nur ca. 25 % entfallen auf Energiebeschaffung bzw. Vertrieb. Zur Änderung dieser Systematik wird kein Konzept vorgestellt.

Die Regelungen zur Strompreiskompensation im EU-Emissionshandel bleiben unberührt. Diese beziehen sich auf die Belastung der Industrie durch den CO_2-Preis nach dem europäischen Emissionshandelssystem. Zu einer etwaigen Kompensation in Bezug auf das neue nationale System gibt es keine Aussagen.

3. Förderung der Elektromobilität

Zum Ausbau der Elektromobilität plant die Bundesregierung, Tankstellenbetreiber zu verpflichten, an jedem Standort eine Ladesäule zu errichten. Privat oder gewerblich genutzte Ladeinfrastruktur (z.B.: in Mehrfamilienhäusern und auf Mitarbeiterparkplätzen) soll gefördert werden. Das Stromtanken beim Arbeitgeber und die Überlassung notwendiger Infrastruktur soll steuerlich begünstigt werden. Einzelheiten werden nicht beschrieben.

Rechtsunsicherheiten beim Aufbau der Ladeinfrastruktur sollen beseitigt werden. Dies soll den beschleunigten Netzanschluss, die Berechnung von Umlagen und Abgaben sowie die Steuerbarkeit bzw. das Lastmanagement von Ladeinfrastruktur betreffen, z.B. für ein netzdienliches Laden. Anwendungsfall wäre z.B. die Einbeziehung von E-Fahrzeugen in ein virtuelles Kraftwerk.

Die Kaufprämien für Elektroautos werden verlängert, ebenso die Regelungen über die Besteuerung von E-Dienstwagen. Die Versteuerung von E-Dienstwagen soll zukünftig für Elektrofahrzeuge noch einmal abgesenkt werden, und zwar von 0,5 % auf 0,25 %. Dies soll allerdings nur für Fahrzeuge bis zu einem Preis von € 40.000 gelten. Nach der bisherigen Regelung muss für Elektroautos und Plug-in-Hybride, die zwischen 01.01.2019 und 31.12.2021 gekauft oder geleast werden, lediglich der halbe Listenpreis der 1-%-Methode zugrunde gelegt werden.

Zudem soll die Anschaffung von LKW mit alternativen, CO_2-armen Antrieben unterstützt werden. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass bis 2030 ca. ein Drittel des Straßengüterverkehrs auf Basis strombasierter Kraftstoffe durchgeführt wird. Hinzukommt eine Wasserstoffstrategie, die nicht näher erläutert wird, aber z.B. auch Antriebe für den Schwerlastverkehr, etwa mit grünem Wasserstoff, umfassen kann.

4. Steuer auf KFZ, Flüge und Bahnfahrten

Auf Flugtickets wird es bereits ab dem 01.01.2020 eine erhöhte Luftverkehrsabgabe (Luftverkehrsteuer oder Ticketsteuer) geben. Diese bundesgesetzliche Regelung bezieht sich auf innerdeutsche Flüge. Der Umfang der Erhöhung wird

nicht konkretisiert. Bahnfahren soll durch die Senkung der Umsatzsteuer von 14 % auf 7 % für Ferntickets günstiger werden.

Die KFZ-Steuer soll sich stärker an den CO_2-Emissionen ausrichten. Neuwagen werden ab 2021 nach dem CO_2-Ausstoß besteuert. Ab 01.01.2021 wird die Steuer bei Neuzulassung von Fahrzeugen bei einem Ausstoß oberhalb von 95 g CO_2/km in zwei Emissionsstufen erhöht. Einzelheiten hierzu werden nicht genannt.

Die Maut für LKW soll ebenfalls am CO_2-Ausstoß ausgerichtet werden.

5. Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung

Die Förderung Erneuerbarer Energien steht nicht im Mittelpunkt des Klimapakets. Hier sind nur einige wenige Maßnahmen „am Rande" geplant. Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Siedlungen soll auf 1.000 m festgeschrieben werden, von den Ländern aber unterschritten werden dürfen. Es soll ein „Regionalisierungsbonus" zur besseren räumlichen Verteilung von Windenergieanlagen eingeführt werden. Der sogenannte „Solardeckel" für die Förderung von PV-Anlagen wird aufgehoben.

Die Bundesregierung bekennt sich im Klimapaket zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). So soll die Förderung von KWK nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bis 2030 verlängert werden.

Die EEG-Umlage auf Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energien bleibt unangetastet. Allerdings wird in der noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDLG) – unabhängig vom Klimapaket – die industrielle Eigenerzeugung aus KWK im Bereich zwischen 1 MW und 10 MW durch eine Entlastung von der EEG-Umlage um 40 % gefördert.

6. Fördermittel für Energieeffizienzmaßnahmen

Die Fördermittel für Energieeffizienzmaßnahmen sollen erweitert werden. Dies betrifft „bestehende Fördermaßnahmen" zu Dekarbonisierungsprojekten. Aber auch z.B. „neue Investitions- und Vertragsmodelle" zur Eigenversorgung, unter Einsatz vorgefertigter Fassaden- und Dachelemente, sollen umfasst sein. Dies wird nicht näher beschrieben.

Zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Energieaudit oder Energiemanagementsystem wird eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie vorgeschlagen.

7. Zeitplan für die Umsetzung und jährlicher Prüfmechanismus

Die Bundesregierung beabsichtigt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Erste gesetzliche Regelungen sollen bereits im November in den Bundestag kommen. Darunter zählt auch ein Klimaschutzgesetz, das die Grundlage für die Sektorziele sein wird. Deren Einhaltung soll dann jährlich überprüft und durch einen Expertenrat begleitet werden.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass wegen der Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrats in Bezug auf viele der geplanten Regelungen die vollständige Umsetzung des Klimapakets noch längere Zeit dauern wird.

BMF: Referentenentwurf zur Anzeigepflicht umfasst nur grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Die Richtlinie 2018/822/EU zur (sechsten) Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC6“) ist am 25.06.2018 in Kraft getreten und muss vom nationalen Gesetzgeber bis 01.01.2020 umgesetzt werden.

Seit knapp 8 Monaten zirkuliert hierzu ein inoffizieller Referentenentwurf des BMF vom 30.01.2019 (vgl. WTS TAX WEEKLY # 4/2019). Am 27.09.2019 wurde nun der offizielle Referentenentwurf des BMF veröffentlicht.

Die Pflicht zur Anzeige von rein innerstaatlichen Steuergestaltungen ist in diesem offiziellen Referentenentwurf nicht mehr enthalten. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese in einem separaten Gesetzgebungsverfahren wieder aufgegriffen wird.

Bei der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen haben sich im Vergleich zum inoffiziellen Referentenentwurf keine wesentlichen Änderungen ergeben. Liegt eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vor – d.h. es ist eine erfasste Steuerart betroffen, die Steuergestaltung ist grenzüberschreitend i.S.v. § 138d Abs. 2 Nr. 2 AO-E und es wird mindestens ein Kennzeichen nach § 138e Abs. 1 AO-E (mit Main-Benefit-Test) oder ein Kennzeichen nach § 138e Abs. 2 AO-E (ohne Main-Benefit-Test) erfüllt, ist die Gestaltung elektronisch dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzuzeigen.

Die primäre Anzeigepflicht liegt – wie bisher – beim Intermediär. Neu ist, dass dem Intermediär neben der bisherigen Registrierungsnummer (sog. „ArrangementID“), die zur Identifikation einer spezifischen Gestaltung dienen soll, zusätzlich noch eine sog. Offenlegungsnummer (sog. „DisclosureID“) durch das BZSt mitgeteilt wird. Die DisclosureID soll ermöglichen, die Meldung des Intermediärs und die Meldung des Nutzers zusammenzuführen. Für den Übergang der Anzeigepflicht vom Intermediär auf den Nutzer bezüglich weiterer persönlicher Informationen ist es jetzt erforderlich, dass dem Nutzer neben der Registrierungsnummer zusätzlich die Offenlegungsnummer mitgeteilt wird. Ohne Einbeziehung eines Intermediärs ist weiterhin der Nutzer zur Meldung verpflichtet.

Ist der Intermediär durch den Nutzer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden, ist der Intermediär zu einer vollumfänglichen Meldung verpflichtet. Der Umfang der Informationen, die durch den von der Verschwiegenheitspflicht entbundenen Intermediär mitgeteilt werden müssen, wurde erweitert.

Neu ist zudem, dass neben der Registrierungsnummer nunmehr auch die Offenlegungsnummer anzugeben ist. Bei Verwirklichung der Steuergestaltung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist das entsprechende Pendant mitzuteilen. Die Angaben müssen in der Steuererklärung, in der sich der steuerliche Vorteil der Steuergestaltung auswirkt, enthalten sein.

Zu den technischen Voraussetzungen der Übermittlung von Anzeigen wird das BZSt eine separate Anhörung der Verbände durchführen. Darin werden Fragen hinsichtlich der Dateiformate, Datenschnittstellen und ähnlicher Fragen geklärt.

BFH: Steuerliches Abzugsverbot für (Kartell-)Geldbußen

Der BFH hat durch Urteil vom 22.05.2019 (XI R 40/17 mit Pressemitteilung) das steuerliche Abzugsverbot für (Kartell-)Geldbußen näher konkretisiert. Nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 S. 1 EStG darf eine von einer inländischen Behörde festgesetzte Geldbuße den Gewinn nicht mindern. Gemäß Satz 4 Hs. 1 können Geldbußen jedoch abgezogen werden, soweit darin abgeschöpfte und versteuerte wirtschaftliche Vorteile aus dem Gesetzesverstoß enthalten sind. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung ist daher das Abzugsverbot bei einer sog. Bruttoabschöpfung nicht anzuwenden.

In dem zugrunde liegenden Streitfall wurde gegen die Klägerin, eine AG, durch das Bundeskartellamt (BKartA) wegen unerlaubter Kartellabsprachen ermittelt. Im Rahmen eines Angebots zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung ("Settlement-Schreiben") teilte die Behörde im Juli 2013 ihre Absicht mit, ein Bußgeld in genau bezifferter Höhe festzusetzen. Im Februar 2014 verhängte das BKartA das Bußgeld in der angedrohten Höhe. Die Klägerin bildete in ihrer Handelsbilanz zum 31.12.2013 wegen des angedrohten Bußgelds eine entsprechende Rückstellung. Einen Teilbetrag davon berücksichtigte sie unter Hinweis auf § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 S. 4 Hs. 1 EStG einkommensmindernd, da sie (insoweit) von einer Bruttoabschöpfung ausging. Dem folgte weder das Finanzamt noch das Finanzgericht.

Nunmehr hat der BFH die Auffassung der Vorinstanz bestätigt und die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen. Die Bildung einer Rückstellung im Hinblick auf eine am maßgeblichen Bilanzstichtag noch nicht verhängte (aber angedrohte) Kartellgeldbuße sei zwar grundsätzlich möglich. Denn die für die Handelsbilanz gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB angeordnete Passivierungspflicht zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gelte aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 KStG) auch für die Steuerbilanz. Diese Rückstellung sei jedoch durch eine außerbilanzielle Hinzurechnung insoweit wieder zu neutralisieren, als das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 S. 1 EStG Anwendung finden würde. In Folge dessen führe im Ergebnis nur der Teil der für die angedrohte und dann auch festgesetzte Geldbuße gebildete Rückstellung zu einer Einkommensminderung, welcher einen Abschöpfungsteil gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 S. 4 Hs. 1 EStG enthalte. Um die Voraussetzungen der Abschöpfung i.S.d. vorgenannten Regelung erfüllen zu können, müsse sich die Geldbuße auf die Abschöpfung eines konkreten Mehrerlöses beziehen.

Im Streitfall habe das BKartA den tatbezogenen Umsatz lediglich im Rahmen der Bestimmung der Bußgeldobergrenze im konkreten Fall herangezogen und hierzu das Gewinn- und Schadenspotenzial pauschal mit 10 % dieser Mehrerlöse angesetzt. Eine konkrete Ermittlung eines "kartellbedingten Gewinns" sei darin jedenfalls nicht zu erkennen, so dass bei dem in Rede stehenden Sachverhalt der durch die Kartelltat erzielte Gewinn bzw. verursachte Schaden höher oder niedriger liegen könne. Die Abschöpfung des durch den Gesetzesverstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils müsse sich dagegen auch im Rahmen einer Schätzung

an den Umständen des jeweiligen Einzelfalles orientieren. Hierfür ließen sich aber im Streitfall keine Ansatzpunkte erkennen, die für eine Abschöpfungswirkung mit entsprechender Bußgeldzumessung sprechen würden. Danach sei nach Maßgabe des Abzugsverbots (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 S. 1 EStG) eine vollständige außerbilanzielle Hinzurechnung in Höhe der in der Steuerbilanz gebildeten Rückstellung für die Kartellgeldbuße vorzunehmen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.09.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-662/18 C-672/18	18.09.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Direkte Besteuerung – Richtlinie 90/434/EWG – Richtlinie 2009/133/EG – Art. 8 – Auf den Austausch von Anteilen entfallende Wertsteigerung – Veräußerung der bei dem Austausch erhaltenen Anteile – In der Besteuerung aufgeschobene Wertsteigerung – Besteuerung der Anteilsinhaber – Besteuerung nach unterschiedlichen Regelungen für Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz – Ermäßigungen auf die Steuerbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Haltedauer der Anteile

Alle am 04.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VII R 16/18	04.06.2019	Keine Beschränkung der Erbenhaftung nach § 2059 Abs. 1 BGB für Erbschaftsteuerschulden
XI R 40/17	22.05.2019	Zum Abzugsverbot für Geldbußen bei Kartellgeldbuße siehe auch: Pressemitteilung Nr. 60/19 vom 26.9.2019

Alle am 04.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IX R 6/18	21.05.2019	Nutzung zu eigenen Wohnzwecken i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG; privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf zur Vermeidung der geplanten Anordnung eines Rückbaugebots
IX B 1/19	18.07.2019	Nichtzulassungsbeschwerde: Vorliegen einer Divergenz
IV R 11/19 (IV R 27/14)	06.06.2019	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 06.06.2019 IV R 9/19 (IV R 26/14) - Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Beteiligung einer grundstücksverwaltenden, nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegenden Gesellschaft an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft
IV R 9/19 (IV R 26/14)	06.06.2019	Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Beteiligung einer grundstücksverwaltenden, nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegenden Gesellschaft an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
XI B 98/18	11.06.2019	Zur Postulationsfähigkeit einer "LLP" englischen Rechts

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.